

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 737
der Abgeordneten Ursula Nonnemacher
Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 5/1739

Residenzpflicht für geduldete Ausländer?

Wortlaut der Kleinen Anfrage 737 vom 28.07.2010:

Menschen, deren Aufenthalt lediglich geduldet ist, können sich nach § 61 Abs. 1 Aufenthaltsgesetz frei im jeweiligen Land bewegen, für sie besteht keine Residenzpflicht. Allerdings können weitere Bedingungen und Auflagen angeordnet werden. Da die brandenburgischen Behörden diese Maßnahmen (Bedingungen und Auflagen) bisher unterschiedlich handhaben, plant der Innenminister einen Erlass, der die Anordnung dieser Maßnahmen konkretisiert, um eine einheitliche Rechtsanwendung sicherzustellen.

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie viele Menschen, deren Aufenthalt lediglich geduldet ist, leben im Land Brandenburg? (bitte aufschlüsseln nach dem Herkunftsland und dem Grund der Duldung)
2. Wie hat sich diese Anzahl in den letzten fünf Jahren entwickelt? (bitte aufschlüsseln nach dem Herkunftsland und dem Grund der Duldung; Stand jeweils zum 31.12.)
3. Wie viele von ihnen leben bereits länger als sechs Jahre in Deutschland? Wie hat sich dieser Anteil in den letzten fünf Jahren entwickelt? (Angaben in Zahlen und Prozent; bitte aufschlüsseln nach dem Herkunftsland und dem Grund der Duldung)
4. a) Wie viele geduldete Ausländer haben eine Aufenthaltserlaubnis nach § 104a Aufenthaltsgesetz beantragt?
b) Wie vielen geduldeten Ausländern wurde eine Aufenthaltserlaubnis nach § 104a Aufenthaltsgesetz erteilt?
c) Wie vielen geduldeten Ausländern wurde eine Aufenthaltserlaubnis mit Verweis auf § 104a Abs. 1 Nr. 4 Aufenthaltsgesetz verweigert?
5. Welche Bedingungen und Auflagen nach § 61 Abs. 1 Aufenthaltsgesetz wurden in den letzten fünf Jahren verhängt? In wie vielen Fällen haben die Ausländerbehörden die Auflage einer räumlichen Beschränkung des Aufenthalts auf den Bezirk der zuständigen Ausländerbehörde verhängt? (bitte jeweils nach Jahren und Ausländerbehörden aufschlüsseln)
6. Mit welcher Begründung wurden die jeweiligen Maßnahmen verhängt?
7. Gab es in den letzten fünf Jahren Anweisungen, Erlasse o.ä. an die Ausländerbehörden, in welchen Fällen gegenüber Geduldeten welche Maßnahmen zu treffen sind? Wenn ja, wie lauteten diese Anweisungen?

Datum des Eingangs: 24.08.2010 / Ausgegeben: 30.08.2010

Namens der Landesregierung beantwortet der Minister des Innern die Kleine Anfrage wie folgt:

Vorbemerkungen

Der Aufenthalt Geduldeter nach § 61 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) ist räumlich auf das Land beschränkt ist. Insoweit unterliegt auch dieser Personenkreis der sogenannten „Residenzpflicht“. Bei vormaligen Asylbewerbern, deren Asylantrag rechtskräftig abgelehnt wurde und die im Besitz einer Duldung sind, bleiben zudem nach § 56 Abs. 3 Satz 1 des Asylverfahrensgesetzes (AsylVfG) die räumlichen Beschränkungen aus der Aufenthaltsgestattung, d.h. die Beschränkung auf den Bezirk der Ausländerbehörde, auch nach Erlöschen der Aufenthaltsgestattung in Kraft, bis sie aufgehoben werden. Einige Brandenburger Ausländerbehörden haben in der Vergangenheit diese Aufhebung entweder unmittelbar nach Erlöschen der Aufenthaltsgestattung verfügt, andere nicht bzw. erst viel später. Der inzwischen nach Maßgabe des Beschlusses des Landtages vom 17. Dezember 2009 (LT-Drs. 5/130-B) herausgegebene Erlass des Ministeriums des Innern vom 28. Juli 2010 zielt unter anderem auf eine einheitliche Handhabung dieser Rechtsvorschriften, indem er anordnet, dass regelmäßig die räumliche Beschränkung aus dem Asylverfahren nach Erlöschen der Aufenthaltsgestattung mit der erstmaligen Erteilung der Duldung aufgehoben werden soll mit der Folge, dass der Aufenthalt Geduldeter in der Regel auf das Land beschränkt ist.

Die erbetenen statistischen Daten wurden anhand der vom Bundesverwaltungsamt übermittelten Jahres- und Halbjahresstatistiken des Ausländerzentralregisters (AZR) sowie anhand der vierteljährlichen statistischen Meldungen der Ausländerbehörden zur Altfallregelung ermittelt. Darüber hinaus liegen der Landesregierung keine weiteren Statistiken und Unterlagen zur Auswertung vor.

Frage 1:

Wie viele Menschen, deren Aufenthalt lediglich geduldet ist, leben im Land Brandenburg? (bitte aufschlüsseln nach dem Herkunftsland und dem Grund der Duldung)

Zu Frage 1:

Zum Stichtag 30.06.2010 waren im Land Brandenburg Duldungsinhaber aus folgenden Herkunftsländern gemeldet:

Herkunftsland	Personen
Afghanistan	34
Ägypten	2
Algerien	17
Angola	1
Armenien	3
Aserbaidshjan	1
Bangladesh	1
Benin	1
Bhutan	8
Bosnien und Herzegowina	58
Bulgarien	1
China	92
Cote d'Ivoire	2
Demokratische Republik Kongo	4
Gambia	3
Ghana	6
Guinea	5
Indien	99
Irak	38

Iran	17
Jemen	3
Jordanien	5
Jugoslawien	34
Kambodscha	1
Kamerun	146
Kasachstan	1
Kenia	98
Kolumbien	6
Kroatien	1
Kuba	1
Libanon	44
Liberia	6
Marokko	17
Mazedonien	3
Montenegro	1
Nigeria	43
ohne Angabe	3
Pakistan	45
Philippinen	1
Polen	1
Republik Kosovo	3
Republik Moldau	1
Republik Serbien	6
Russische Föderation	39
Senegal	1
Serbien Altfälle	11
Serbien und Montenegro	11
Sierra-Leone	35
Sonstige afrikanische Staaten	23
Sonstige asiatische Staaten	9
Sowjetunion	1
Staatenlos	5
Südafrika	2
Sudan	8
Syrien	7
Togo	13
Tschad	4
Türkei	38
Tunesien	1
Uganda	2
Ukraine	6
Ungeklärt	124
Vietnam	481
Weißrussland	7
Gesamt	1691

Angaben zum Grund der Duldung sind in der AZR-Statistik nicht enthalten.

Frage 2:

Wie hat sich diese Anzahl in den letzten fünf Jahren entwickelt? (bitte aufschlüsseln nach dem Herkunftsland und dem Grund der Duldung; Stand jeweils zum 31.12.)

Zu Frage 2:

Herkunftsland	2005	2006	2007	2008	2009
Afghanistan	70	80	43	34	22
Ägypten				1	2
Albanien		1			
Algerien	37	28	22	15	17
Angola	2	3	2	2	1
Armenien	5	7	6	4	3
Aserbajdschan	2	2	3	2	3
Äthiopien	1	1			
Bangladesh	4	3	2	2	1
Benin		1	1	1	
Bhutan	28	28	13	9	5
Bosnien und Herzegowina	128	110	79	80	70
Bulgarien				1	1
Burkina Faso	14	11	7	6	2
Chile				1	
China	151	137	102	92	99
Costa Rica	1				
Cote d'Ivoire	1	1	1		1
Demokratische Bundesrepublik Nepal	6	8		1	
Demokratische Republik Kongo	8	10	7	7	5
Gambia	2	1	2	2	3
Georgien			2		
Ghana	9	7	8	9	6
Guinea	4	5	3	3	4
Indien	138	146	137	121	111
Irak	25	34	37	37	37
Iran	33	40	24	25	20
Jemen	7	9	6	6	6
Jordanien	15	20	11	7	4
Jugoslawien	209	169	79	40	36
Kambodscha	1	1			1
Kamerun	294	295	251	183	153
Kasachstan	6		1	1	1
Kenia	54	66	71	66	72
Kirgisistan		1	1	1	
Kolumbien	12	14	2	3	4
Kroatien	1	7	1	1	1
Kuba	2	3	2		1
Libanon	64	67	46	37	43
Liberia	17	15	10	9	6
Litauen	1	1			
Marokko	7	16	19	19	20
Mazedonien			1	1	
Montenegro		1	1	1	1
Nigeria	41	41	28	41	38
ohne Angabe	3	2	3	4	1
Pakistan	63	76	62	50	49

Republik Kongo				3	3
Republik Kosovo				7	
Republik Moldau	4	5	6	3	1
Republik Serbien		6	19	14	7
Rumänien	2	2	1		
Russische Föderation	24	39	40	21	27
Senegal				1	1
Serbien Altfälle				6	12
Serbien und Montenegro	52	27	17	13	14
Sierra-Leone	96	89	64	55	40
Somalia	1	1			1
Sonstige afrikanische Staaten	40	41	32	27	23
Sonstige asiatische Staaten	5	6	5	9	8
Sowjetunion	2	1	1	2	2
Spanien			2	2	
Sri Lanka	1	1	1		
Staatenlos	3	3	3	3	6
Südafrika	3	4	3	2	2
Sudan	43	34	27	20	13
Swasiland	1	1	1	1	1
Syrien	5	7	7	8	8
Thailand	2				
Togo	28	23	17	15	15
Tschad	7	13	9	9	6
Türkei	99	98	56	54	43
Tunesien	2	1	1	1	1
Uganda	9	7	6	6	2
Ukraine	12	13	9	10	6
Ungeklärt	162	180	171	138	130
Vietnam	1518	1127	737	522	528
Weißrussland	5	5	7	9	7
Gesamt	3592	3202	2338	1886	1757

Angaben zum Grund der Duldung sind in der AZR-Statistik nicht enthalten.

Frage 3:

Wie viele von ihnen leben bereits länger als sechs Jahre in Deutschland? Wie hat sich dieser Anteil in den letzten fünf Jahren entwickelt? (Angaben in Zahlen und Prozent; bitte aufschlüsseln nach dem Herkunftsland und dem Grund der Duldung)

Zu Frage 3:

Die Statistik des AZR enthält keine Angaben über die Dauer des Aufenthalts von Geduldeten in Deutschland.

Frage 4:

a) Wie viele geduldete Ausländer haben eine Aufenthaltserlaubnis nach § 104a Aufenthaltsgesetz beantragt?

b) Wie vielen geduldeten Ausländern wurde eine Aufenthaltserlaubnis nach § 104a Aufenthaltsgesetz erteilt?

c) Wie vielen geduldeten Ausländern wurde eine Aufenthaltserlaubnis mit Verweis auf § 104 a Abs. 1 Nr. 4 Aufenthaltsgesetz verweigert?

Zu Frage 4:

a) Nach dem Stand vom 30.06.2010 haben 758 geduldete Ausländer eine Aufenthaltserlaubnis auf der Grundlage der gesetzlichen Altfallregelung des § 104a AufenthG beantragt.

b) Nach dem Stand vom 30.06.2010 erhielten von den unter a) genannten geduldeten Ausländern 528 einen Aufenthaltstitel. Davon wurde 382 Personen eine Aufenthaltserlaubnis auf Probe erteilt (§ 104a Abs. 1 Satz 1 AufenthG). 97 Personen erhielten nach anderen Vorschriften der gesetzlichen Altfallregelung eine Aufenthaltserlaubnis und 49 Personen nach anderen Vorschriften des Aufenthaltsgesetzes.

c) Bei der Zahl der Ablehnungen unterscheidet die Statistik nicht nach den kumulativ zu erfüllenden Voraussetzungen des § 104a Absatz 1 Ziffern 1. bis 6. AufenthG.

Frage 5:

Welche Bedingungen und Auflagen nach § 61 Abs. 1 Aufenthaltsgesetz wurden in den letzten fünf Jahren verhängt? In wie vielen Fällen haben die Ausländerbehörden die Auflage einer räumlichen Beschränkung des Aufenthalts auf den Bezirk der zuständigen Ausländerbehörde verhängt? (bitte jeweils nach Jahren und Ausländerbehörden aufschlüsseln)

Frage 6:

Mit welcher Begründung wurden die jeweiligen Maßnahmen verhängt?

Zu Fragen 5 und 6:

Hierüber liegen keine Statistiken oder Aufzeichnungen vor.

Frage 7:

Gab es in den letzten fünf Jahren Anweisungen, Erlasse o.ä. an die Ausländerbehörden, in welchen Fällen gegenüber Geduldeten welche Maßnahmen zu treffen sind? Wenn ja, wie lauteten diese Anweisungen?

zu Frage 7:

Mit Informationsschreiben Nr. 5/2005 vom 6. Januar 2005 wurden den Ausländerbehörden die Vorläufigen Anwendungshinweise des Bundesministeriums des Innern (BMI) zum Aufenthaltsgesetz und zum Freizügigkeitsgesetz/EU vom 22.12.2004 zur Verfügung gestellt. Sie wurden Ende 2009 durch die vom BMI herausgegebene Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Aufenthaltsgesetz vom 26. Oktober 2009 (GMBI. 2009, S. 877) abgelöst. Sie enthalten die bundesweit geltenden Auslegungsregeln zum Aufenthaltsgesetz und damit auch zu den die Duldungsinhaber betreffenden Regelungen.

Mit Erlass Nr. 3/2007 vom 05.04.2007 wurden die Ausländerbehörden angewiesen, im Hinblick auf das bevorstehende Inkrafttreten der Altfallregelung die Abschiebung derjenigen vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländer, die nach dem Gesetzentwurf voraussichtlich eine Aufenthaltserlaubnis erhalten würden, auszusetzen und ihnen eine Duldung mit einer Geltungsdauer von sechs Monaten auszustellen.

Mit Erlass Nr. 5/2009 vom 17.12.2009 wurde die Erteilung von dauerhaften Verlassenserlaubnissen an Asylbewerber und Geduldete für die regelmäßige Teilnahme an mutter- bzw. fremdsprachlichen Gottesdiensten sowie an anderen kirchengemeindlichen Veranstaltungen in Berlin neu und großzügiger als zuvor geregelt.

Am 28. Juli 2010 trat der Erlass des Ministeriums des Innern in Kraft, der hinsichtlich der Duldungsinhaber auf eine einheitliche Handhabung der räumlichen Beschränkung zielt (Ziffer I. der Vorbemerkungen), so dass deren Aufenthalt regelmäßig entsprechend der gesetzlichen Regelung auf das Land beschränkt wird. Eine Einschränkung des Aufenthaltsbereichs auf den Bezirk der Ausländerbehörde kommt in Betracht bei einem Abschiebungstermin innerhalb der nächsten drei Monate oder bei einer wiederholten Verurteilung wegen Straftaten (mit Ausnahme von Strafen wegen Verstößen gegen die räumliche Beschränkung). Darüber hinaus ermöglicht der Erlass unter bestimmten Umständen die Erteilung von Dauer-Verlassenserlaubnissen nach Berlin, sofern der Geduldete das Abschiebungshindernis nicht selbst zu vertreten hat und nicht straffällig geworden ist. Die Gründe für das Vorliegen eines Rechtsanspruchs auf Erteilung einer Verlassenserlaubnis im Einzelfall wurden deutlich erweitert. Bei der Erteilung von Verlassenserlaubnissen als Ermessensentscheidung fordert der Erlass von den Ausländerbehörden, dieses Ermessen grundsätzlich zugunsten der Antragsteller auszuüben.